

Flurbereinigungsverfahren: **Hungen B 457**  
Aktenzeichen: **UF 1500**

**1. Änderung  
des  
Wege- und Gewässerplanes  
mit landschaftspflegerischem Begleitplan  
(Plan nach § 41 FlurbG)**

**Textlicher Teil**

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
- III. Nachrichtliches Verzeichnis (NV)

<p>Aufgestellt:</p> <p>Marburg, den 13.11.2017</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Frau Prehl (Verfahrensleiter)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung:</p>
---	--

# I. Erläuterungsbericht

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundlagen der Flurbereinigung	2
1.1 Ziele des Verfahrens	2
1.2 Anlass und Inhalt der Änderung	2
1.3 Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)	3
2. Beschreibung und Bewertung des Flurbereinigungsgebietes	4
3. Änderungen der Neugestaltungsplanung	4
3.1 Planungsvorgaben und –grundlagen	4
3.2 Neugestaltungsgrundsätze	4
3.3 Verkehrserschließung	4
3.4 Wasserwirtschaft	10
3.5 Landeskultur, Agrarstruktur und Bodenschutz	11
3.6 Landschaftsentwicklung	11
3.7 Dorferneuerung	16
3.8 Umweltverträglichkeit	16
3.9 Andere Belange	16

# 1. Grundlagen der Flurbereinigung

## 1.1 Ziele des Verfahrens

Die Ortslage von Hungen wird südlich durch den Neubau der Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße 457 umgangen.

Der Planfeststellungsbeschluss für diese Baumaßnahme ist am 07.1.2005 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erlassen worden.

Das Regierungspräsidium Gießen - Enteignungsbehörde - hat am 06.2.2003 zum Ausgleich der durch den Neubau der Ortsumgehung Hungen entstandenen landeskulturellen Schäden die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens für Teile der Gemarkung Hungen beantragt.

Das Flurbereinigungsverfahren Hungen - B 457, Az.: UF 1500, wurde durch Beschluss des Hessischen Landesvermessungsamtes -Obere Flurbereinigungsbehörde- vom 18.11.2003 gemäß § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) eingeleitet.

In der Beschlussbegründung ist ausgeführt:

„Durch die geplante Baumaßnahme werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Der durch die erforderliche Inanspruchnahme eintretende Landverlust sowie der Flächenbedarf für die festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen auf einen größeren Kreis von Teilnehmern verteilt werden. Um die Höhe des Landverlustes möglichst gering zu halten ist beabsichtigt, vorweg Grundstücke oder Teilflächen nach § 52 FlurbG zu erwerben. Die Straßentrasse führt überwiegend durch intensiv genutzte Ackerflächen. Die geplante Umgehungsstraße zerschneidet das vorhandene Wegenetz und die landwirtschaftlichen Grundstücke erheblich.

Durch das Flurbereinigungsverfahren sollen die Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch die Baumaßnahme entstehen, möglichst vermieden bzw. ausgeglichen werden.“

Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur durchgeführt werden. Insbesondere bedarf es einer Verbesserung des Wege- und Gewässernetzes sowie der Anpassung der Grundstücksgrößen und -formen an neuzeitliche Verhältnisse.

Der Wege- und Gewässerplan mit Landschaftspflegerischem Begleitplan ist am 09.12.2011 von der Oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt worden.

Nach der Abfindungsvereinbarung und Besitzeinweisung haben sich geringfügige Änderungen am Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan ergeben, die in der 1. Änderung zur Genehmigung vorgelegt werden sollen.

## 1.2 Anlass und Inhalt der Änderung

Die vorliegende 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) umfasst alle Änderungen, die sich seit der Plangenehmigung vom 09.12.2011 ergeben haben.

Die Änderungen beinhalten:

- Aufhebungen ursprünglich festgesetzter Maßnahmen.
- Änderungen ursprünglich festgesetzter Maßnahmen (z.B. Umfang, Lage).
- Neue Maßnahmen!

### Die geplanten Änderungen sind erforderlich auf Grund:

- von abfindungsbedingten Veränderungen am Wege- und Gewässernetz,
- abfindungsbedingte Verlegung und Veränderung von genehmigten landschaftspflegerischen Maßnahmen,
- zur Wahrung anderer gemeinschaftlicher Interessen.
- Erfüllung der technischen Anforderungen an das landwirtschaftliche Wegenetz

### Ablauf des Verfahrens von der Plangenehmigung bis zur Änderungsplanung:

09.12.2011	Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG durch das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (Obere Flurbereinigungsbehörde (OFB))
ab 2014	TG-Vorstandssitzungen mit Vorstellung und Abstimmung der Änderungen
ab 2015	Abstimmungen der Änderungen mit betroffenen Trägern öffentlicher Belange (TÖB)
03.11.2017	Anhörungstermin nach § 41 FlurbG

Die einzelnen Änderungen sind im Kapitel 3 näher erläutert. Die Änderungen der Planunterlagen zum Stand 13.09.2017 aufgrund der Vereinbarungen am Anhörungstermin zur Gestaltung der Saumstreifen Nrn. 600 und 601 sind im Erläuterungsbericht mit Stand 13.11.2017 auf Seite 15 ergänzt worden.

## **1.3 Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)**

Die vorliegende 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG wurde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt. Der geänderte Plan bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Er umfasst alle im Rahmen der Änderung vorgesehenen neuen und geänderten Festsetzungen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen, sowie die Aufhebung von nicht mehr vorgesehenen, festgesetzten Anlagen und Maßnahmen.

Ziel der im Plan dargestellten Anlagen und Maßnahmen ist es, auf der Grundlage des Flurbereinigungsbeschlusses das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der Landschaftsstruktur so neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist Fachplan im Sinne des § 17 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil des Fachplanes. Er enthält die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Kompensation in sonstiger Weise von naturschutzrechtlichen Eingriffen erforderlichen Maßnahmen.

### Die 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG hat folgende Bestandteile:

Karte zur 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan, Textteil mit Erläuterungsbericht, Verzeichnis der Festsetzungen (VdF) und dem nachrichtlichen Verzeichnis (NV)

Aufhebungen von Festsetzungen sind in Teil 7 des VdF aufgeführt und in der Karte zum Plan durch orange hinterlegte Nummern dargestellt.

Geänderte und neue Festsetzungen sind in den jeweiligen Teilen (Verkehrerschließung, Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung) des VdF aufgeführt und in der Karte zum Plan mit gelb hinterlegten Nummern dargestellt.

## 2. Beschreibung und Bewertung des Flurbereinigungsgebietes

Bezüglich der Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes wird auf den Erläuterungsbericht des am 09.12.2011 genehmigten Planes nach § 41 FlurbG verwiesen.

Mit den Änderungsbeschlüssen 1, 2 und 3 zum Flurbereinigungsbeschluss sind einzelne extern gelegene Grundstücke zugezogen. Wegen des geringfügigen Umfangs ändert sich die Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes nicht. Weitere Schutzgebiete über die Vogelschutzgebiete 5519-401 Wetterau und Nr. 5421-401 Vogelsberg hinaus sind nicht betroffen.

## 3. Änderungen der Neugestaltungsplanung

### 3.1 Planungsvorgaben und –grundlagen

Keine Änderung gegenüber den Neugestaltungsgrundsätzen im genehmigten Plan nach § 41 FlurbG vom 09.12.2011.

### 3.2 Neugestaltungsgrundsätze

Keine Änderung gegenüber den Neugestaltungsgrundsätzen im genehmigten Plan nach § 41 FlurbG vom 09.12.2011.

### 3.3 Verkehrerschließung

Im Rahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG finden nachfolgende Änderungen gegenüber der ursprünglichen Wegeplanung statt:

**Aufhebung von Festsetzungen (orange hinterlegte rote Nr.), d.h. die geplanten Maßnahmen werden nicht durchgeführt und aufgehoben. Es gilt der alte Zustand.**

Nr. im VdF Abschnitt 7.	Anl.-Nr.	Art der Maßnahme	Begründung
1.7.2	32	Änderung von unbefestigten Wegen	Weg wird weiterhin für die Erschließung benötigt und soll erhalten bleiben. Beseitigung und Rückbau wird aufgehoben. Verbreiterung von 4 auf 5 m.

### Änderungen festgesetzter Wegebaumaßnahmen (gelb hinterlegte rote Nr.):

Nr. im VdF Abschnitt 1.	Anl.-Nr.	Art der Maßnahme	Begründung
1.1.2	37	Ausbau als Asphaltwege	Der Weg wird um 140 m auf 455 m Länge verlängert und bis zum Weg Nr. 141 als Rundweg für Landwirtschaftliche Abfahren angelegt.
1.1.2	47	Ausbau als Asphaltwege	Der Weg wird um 20 m verlängert um den Kreuzungsbereich zu Weg 37 ebenfalls für höhere Belastung zu ertüchtigen.
1.7.1	143	Neuanlage von unbefestigten Wegen	Die Neuausweisung reduziert sich von 240 m auf 185 m. Führung entlang Weg 156 kann verkürzt werden.
1.7.3	76	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Flächenänderung durch Neuberechnung -330 m <sup>2</sup> , -10 m Länge
1.7.3	111	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Flächenänderung durch Neuberechnung -150 m <sup>2</sup> , -10 m Länge

### Neue festgesetzte Wegebaumaßnahmen (gelb hinterlegte rote Nr.):

Nr. im VdF Abschnitt 1.	Anl.-Nr.	Art der Maßnahme	Begründung
1.1.2	87.1	Ausbau von Asphaltwegen	Der bisher genehmigte Wegeausbau Nr. 87 endet vor der Wegekreuzung. Die Kurvenradien des Wegekreuzes sind für den aktuellen landwirtschaftlichen Verkehr zu klein. Der Ausbau des Wegekreuzes in Asphalt mit ausreichenden Kehren ist erforderlich, um das Ziel der Verbreiterung von Weg 87 sinnvoll zu machen (Siehe Beilage 5).
1.1.2	87.2	Ausbau von Asphaltwegen	Der Weg ist aufgrund der hohen Belastung mit LKW-Verkehr nicht ausreichend breit. Der Weg soll grundhaft auf 3,50 m Asphaltfahrbahn ausgebaut werden (Siehe Beilage 5).
1.1.2	110	Ausbau von Asphaltwegen	Der 3,50 m breite geschotterte Weg, mit bewachsenem Mittelstreifen soll in Asphalt mit 3,50 m Fahrbahnbreite und jeweils 0,75 m befestigtes Bankette ausgebaut werden. Der Weg wird zuteilungsbedingt und für die Zuckerrübenabfuhr benötigt. Ein Ausbau in Schotterbauweise ist wegen hoher Belastungen durch die zukünftige Zuckerrübenabfuhr im Herbst und der damit verbundenen Wegeunterhaltung nicht sinnvoll.
1.7.1	101.1	Neuanlage von unbefestigten Wegen	Ersatzweg für den Weg 101, um die Bewirtschaftungsrichtung für den Zuckerrübenanbau bei Bedarf wechseln zu können.
1.7.1	129	Neuanlage von unbefestigten Wegen	Durch die Neuanlage des Uferrandstreifens Nr. 403.2 muss der Weg verschoben werden.
1.7.1	130	Neuanlage von unbefestigten Wegen	Zum Schutz des „Hubbach“, zur Abgrenzung zu der benachbarten Ackerfläche und zur Erschließung wird der neue Weg benötigt.
1.7.3	39	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Der unbefestigte Weg wird im Ackerbereich für die Erschließung tlw. nicht mehr benötigt. Die Schlaglänge soll dadurch vergrößert werden.

Nr. im VdF Abschnitt 1.	Anl.-Nr.	Art der Maßnahme	Begründung
1.7.3	43	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Der unbefestigte Weg wird für die Erschließung nicht mehr benötigt. Die Schlaglänge soll dadurch vergrößert werden.
1.7.3	58	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Der Weg entfällt auf Grund der Zuteilung. Die Schlaglänge soll dadurch vergrößert werden. Die Obstwiese bleibt beim Alteigentümer und erhält die Nutzungsart Dauergrünland.
1.7.3	69	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Der Weg soll beseitigt werden um die durch den Straßenbau verbliebene Dreiecksfläche, zwischen dem Weg und der Ortsumgehung, weiterhin als Acker bewirtschaften zu können. Der Weg wird nach dem Straßenbau nicht mehr benötigt.
1.7.3	101	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Der Wege soll in süd-östlicher Richtung um 35 m verschoben werden um die Bewirtschaftungsrichtung für den Zuckerrübenanbau bei Bedarf wechseln zu können.

Zusätzliche Erläuterungen zu den geplanten Änderungen an Wegebaumaßnahmen:

**Weg 37 – Ausbau von Asphaltwegen**

Der Weg Nr. 37 „Tiergartenweg“ soll bis hinter das Flurstück der Familie Kuhn, bis in Höhe des bereits entfernten ehemaligen Weges Nr. 36, auf insgesamt 455 m mit einer befahrbaren Kronenbreite von 5,00 m (Asphaltfahrbahn 3,50 m mit je 0,75 m Seitenstreifen) ausgebaut werden. Die genehmigte Ausbaulänge erhöht sich um 140 m auf 455 m.

Die vorh. Asphaltbreite des Weges 37 beträgt 3,00 m und soll auf eine Breite von 3,50 m verbreitert werden.

Somit ergibt sich mit den bereits erneuerten bzw. ausgebauten Wegen Nr. 24, 28 und 141 eine Wegebeziehung, die den Stadtkern von Hungen entlastet. Des Weiteren ergeben sich durch die Verbreiterung dieses Wegeabschnittes verschiedene Möglichkeiten der Ernteabfuhr.

**Weg 87.1 – Ausbau von Asphaltwegen (Kreuzungsbereich)**

Der Weg Nr. 87 „Riesengrabenweg“ soll nach dem genehmigten Wege- und Gewässerplan verbreitert werden. Die Verbreiterung bezieht sich auf das letzte Teilstück in Richtung des asphaltierten Weges Nr. 93, in Höhe der Aussiedlerhöfe. Damit diese bereits genehmigte Verbreiterung einen Sinn hat, ist der Ausbau des Kreuzungsbereiches nötig.

Über den Weg Nr. 87 werden die landwirtschaftlichen Flächen, auch in die Nachbargemarkungen Bellersheim und Bettenhausen erschlossen sowie die Versorgung des Putenmastbetriebes Müller durchgeführt. Die Versorgung erfolgt mit Lastzügen bzw. Sattelzügen.

Auf Grund der vorhandenen Kreuzungswinkel der vorhandenen Wege, befahren die LKW's nicht mehr nur den asphaltierten Bereich, sondern benutzen für die erforderlichen Fahrbeziehungen oft das private Ackergelände.



*Kreuzungsbereich (Maßnahme Nr. 87.1),  
Blickrichtung nach Süden in Richtung Hof Müller*

Damit der Kreuzungsbereich die Schleppkurven der zuvor beschriebenen LKW's abdeckt, ist eine Verbreiterung der einzelnen Kreuzungsarme vorgesehen. Der Ausbau erfolgt über den gesamten Kreuzungsbereich und berücksichtigt auch eine geordnete Entwässerung.

Im Vorfeld der Ausbaumaßnahme wird noch eine Untersuchung auf PAK durchgeführt. Eine Untersuchung für die Wegebaumaßnahme 87, durchgeführt am 27.07.2016, ergab eine geringe PAK-Belastung im Asphaltoberbau. Auf Grund der geringen Belastung ist eine Wiederverwendung in der ungebundenen Tragschicht des Weges 87 möglich!

Alle weiteren Planungsdetails sind der beigefügten Beilage 5 zu entnehmen!

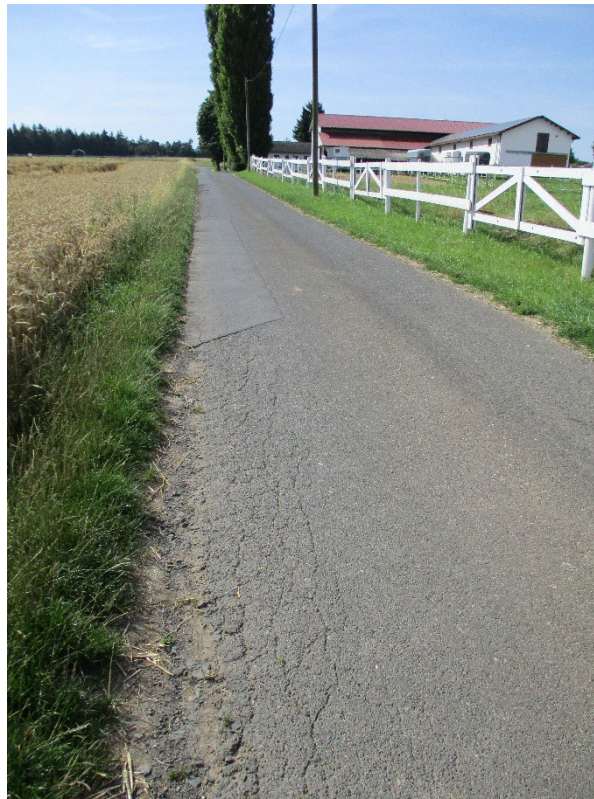
### **Weg 87.2 – Ausbau von Asphaltwegen**

Nachfolgend zum Ausbau des Kreuzungsbereiches (Weg Nr. 87.1) soll der Weg Nr. 87.2 auf eine erforderliche Wegebreite von 3,50 m ausgebaut werden.

Wie schon zuvor bei Weg 87.1 beschrieben erfolgt über den Weg 87.2 die Versorgung des Putenmastbetriebes Müller. Die Versorgung erfolgt mit Lastzügen bzw. Sattelzügen. Zusätzlich befindet sich auf dem Hof der Fam. Müller noch ein Reiterhof, der entsprechend oft angefahren wird.

Der Ausbau von einer Asphaltbreite von 3,00 m soll auf eine Breite von 3,50 m mit beidseitigen befahrbaren Seitenstreifen von 0,75 m erfolgen. Im Anschluss an den östlichen Seitenstreifen ist eine Mulde für die geordnete Entwässerung geplant. Zwischen Stat. 227,000 und 244,000 wird das anfallende Oberflächenwasser, mittels eines Rohrdurchlasses DN 200 auf die westliche Seite weitergeleitet. Von hier wird das Oberflächenwasser weiter in Richtung Kreuzungsbereich (Weg Nr. 87.1) geführt und an den Riesengraben angeschlossen. Die geregelte Entwässerung wird erforderlich, da sich das Oberflächenwasser im Bereich des „Seiberthofes“, welches über die vorhandene Asphaltbefestigung des Weges Nr. 87.2 abfließt, im Tiefpunkt sammelt und hier zu Wasserschäden führt.





*Weg Nr. 87.2,  
Blickrichtung nach Süden in Richtung Hof Müller*

Alle weiteren Planungsdetails sind der beigefügten Beilage 5 zu entnehmen!

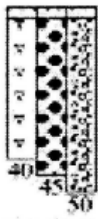
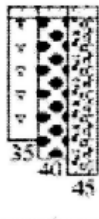
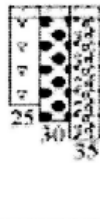
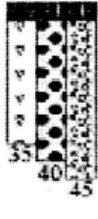
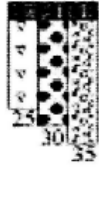

### **Weg 110 – Ausbau von Asphaltwegen**

Der Ausbau ist insgesamt auf einer Länge von 425 m vorgesehen und schließt an die B457 an. Der Ausbau des vorhandenen Schotterweges wird aus Gründen der Zuteilung und der damit verbundenen Veränderungen in der Bewirtschaftung erforderlich. Durch die Zuteilung wird dieser Weg in Zukunft verstärkt zur Zuckerrübenabfuhr benötigt. Gemäß der durchgeführten Abstimmung mit Hessen Mobil (sh. beigefügten Vermerk über den Ortstermin am 25.08.2016) ist der Ausbau in Asphaltbauweise vorgesehen.

Der vorhandene Weg, mit einer Breite von 3,50 m, soll im Sinne eines Hauptwirtschaftsweges mit einer Asphaltbreite von 3,50 mit beidseitigem Bankett von 0,75 m ausgebaut werden. Die Wegeparzelle wird mit 5,50 m ausgewiesen.

Als Abbiegeradius von der B 457 in den Wirtschaftsweg kann in den vorhandenen bzw. geplanten Wegegrenzen ein Radius von 12 m hergestellt werden. Für den Einbieger auf die B 457 beträgt der max. Radius 10 m. Demzufolge ist ein überstreichen der Schleppkurve bei Ein- bzw. Abbiegevorgängen, je nach Fahrzeugtyp, möglich.

Die oberste Schicht des Weges wird abgetragen und im seitlichen Bereich nach Herstellung des Weges wieder eingebaut. Nach Prüfung des Erdplanums wird die Aufbaustärke des Oberbaus festgelegt. Nach aktueller Planung ist ein Geotextil mit einer 25 cm starken Schottertragschicht vorgesehen. Nach Profilierung der Schottertragschicht wird eine 8 cm starke Tragdeckschicht aus Asphalt eingebaut.

Zeile	Bauweise	Hoch		
		häufige Überfahrten zentrale Funktion im Wegenetz maßgebende Achslast 11,5 t großer Schwierigkeitsgrad		
	Spalte	1	2	3 ①
		Tragfähigkeit des Untergrundes		
		$E_{v2} = 30 \text{ MN/m}^2$	$E_{v2} = 45 \text{ MN/m}^2$	$E_{v2} = 80 \text{ MN/m}^2$
1	Ohne Bindemittel, ohne Deckschicht			
2	Ohne Bindemittel, mit Deckschicht			
3	Asphaltdecke			



Kreuzungsbereich B 457 – Weg 110,  
Blickrichtung nach Nord-Ost

Zur Entwässerung des Weges ist ein Dachprofil mit einer Querneigung von 3% vorgesehen. Die Entwässerung erfolgt breitflächig in die angrenzenden Ackerflächen. Sollten die befahrenen Seitenstreifen nach einer gewissen Zeit eine breitflächige Entwässerung des Weges nicht mehr gewährleisten, so würde das Oberflächenwasser in nördliche Richtung, in Richtung des Froschgrabens laufen. Für diesen Fall wird im Übergangsbereich zum Weg 112 ein Rundbord quer zur Wegeachse vorgesehen, der das anfallende Oberflächenwasser über einen Straßenablauf mit anschließender Verrohrung in den Froschgraben ableitet. Mit der Anordnung des Rundbordes wird auch ein sauberer Übergang zwischen dem geplanten Asphaltweg und dem vorhandenen Schotterweg (Weg Nr. 112) erzielt.

### 3.4 Wasserwirtschaft

Im Rahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG finden nachfolgende Änderungen gegenüber den ursprünglich geplanten Gewässergestaltungsmaßnahmen statt:

**Aufhebung von Festsetzungen (orange hinterlegte rote Nr.), d.h. die geplanten Maßnahmen werden nicht durchgeführt und aufgehoben. Es gilt der alte Zustand.**

Nr. im VdF Abschnitt 7.	Anl.-Nr.	Art der Maßnahme	Begründung
2.3.5	510	Änderung von Durchlässen	Die geplante Vergrößerung des Durchlasses DN 1000 in DN 1500 kann in Rücksprache mit den Wasserbehörden, sofern die Gewässerbaumaßnahme 401.4 hergestellt wird, entfallen.
2.3.5	512	Änderung von Durchlässen	Die geplante Vergrößerung des Durchlasses DN 1000 in DN 1500 kann in Rücksprache mit den Wasserbehörden, sofern die Gewässerbaumaßnahme 401.4 hergestellt wird, entfallen.

**Änderungen festgesetzter Gewässergestaltungs- und Wasserwirtschaftsbaumaßnahmen gelb hinterlegte rote Nr.):**

Nr. im VdF Abschnitt 1.	Anl.-Nr.	Art der Maßnahme	Begründung
2.1.2	402.1	Änderung von Fließgewässer	Die vorhandenen Ufergehölze zwischen Beseitigtem Gewässer Nr. 402 und neuem Gewässer 402.1 bleiben weitgehend erhalten. Die Fläche des neuen Gewässers mit Uferrandstreifen reduziert sich von ca. 4900 m <sup>2</sup> auf 4210 m <sup>2</sup> und wird als neues Gewässerflurstück ausgewiesen. Der Uferrandstreifen wird parallel zum Gewässer und nicht wie ursprünglich genehmigt in einem Bogen abgegrenzt.
2.1.5	401.2	Neuanlage von Uferrandstreifen als Kompensationsmaßnahme	Reduzierung der Fläche von 14380 m <sup>2</sup> auf 10935 m <sup>2</sup> wegen Überlagerung von Planfestgestellter Kompensation M2 (jetzt 401.3) für die Umgehungsstraße und etwas geringerer Ausweisung in der Bodenordnung. Verbreiterung auf der Ackerseite und Reduzierung auf der Grünlandseite.

**Neue festgesetzte Gewässergestaltungs- und Wasserwirtschaftsbaumaßnahmen (gelb hinterlegte rote Nr.):**

Nr. im VdF Abschnitt 1.	Anl.-Nr.	Art der Maßnahme	Begründung
2.1.2	401.4	Änderung von Fließgewässer, Renaturierung des Froschgrabens	Das WRRL-Gewässer Froschgraben soll durch den Einbau von Grabentaschen, Totholz, Störsteinen und Sohlswellen ökologisch aufgewertet werden (Siehe Beilage 4).
2.1.5	403.2	Neuanlage von Uferrandstreifen als Kompensationsmaßnahme	Neuer Uferrandstreifen am „Hubbach“ entsteht durch Verlegung des unbefestigten Weges Nr. 129 in die Ackerfläche und wird als Kompensationsmaßnahme ausgewiesen.

Zusätzliche Erläuterungen zu den geplanten Änderungen an Gewässergestaltungs- und Wasserwirtschaftsbaumaßnahmen:

**Gewässerbaumaßnahme 401.4 – „Renaturierung Froschgraben“**

Der Froschgraben ist teils deutlich in die Landschaft eingeschnitten. Begleitende Gehölze einer nicht durch den Menschen überformten Aue fehlen fast vollständig.

Das Gewässer weist ein weitgehend gleichförmiges Abflussprofil auf, mit überwiegend steilen Böschungen und Profiltiefen über 1,20 m.

Es ist geplant den Gewässerabschnitt zwischen den vorhandenen Durchlässen 510 und 512 in seiner Gewässerökologie zu verbessern. Hierfür werden Initialmaßnahmen wie die Herstellung von Grabentaschen, der Einbau von Totholz, der Einbau von Störsteinen sowie die Herstellung von Sohlswellen zur Hebung der Gewässersohle hergestellt.

Mit der Herstellung der o.a. Maßnahmen soll die Eigenentwicklung des Gewässers angestoßen werden, um das Gewässer wieder in einen ökologisch guten Zustand zu versetzen.

Alle weiteren Planungsdetails sind der beigefügten Beilage 4 zu entnehmen!

**3.5 Landeskultur, Agrarstruktur und Bodenschutz**

Siehe Erläuterungsbericht vom 07.10.2010, genehmigt 03.12.2011, keine Änderung der Beschreibungen.

**3.6 Landschaftsentwicklung**

In dem Kapitel Landschaftsentwicklung werden die landschafts- und naturschutzrechtlichen Änderungen die sich durch die sich durch die Maßnahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG ergeben, erläutert.

**Änderungen Landschaftsentwicklung**

Im Rahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG finden nachfolgende Änderungen gegenüber der ursprünglichen Maßnahmenplanung der Landschaftsentwicklung statt:

**Aufhebung von Festsetzungen (orange hinterlegte rote Nr.), d.h. die geplanten Maßnahmen werden nicht durchgeführt und aufgehoben. Es gilt der alte Zustand.**

Nr. im VdF Abschnitt 7.	Anl.-Nr.	Art der Maßnahme	Begründung
4.1.3	602	Neuanlage von Streuobstbäumen	Die Neuanlage mit 4325 m <sup>2</sup> entfällt, da die Unterhaltung für die freiwillige gestalterische Maßnahme nicht gesichert werden kann.
4.1.3	604	Neuanlage von Streuobstbäumen	Die Neuanlage mit 7070 m <sup>2</sup> entfällt, da die Unterhaltung für die freiwillige gestalterische Maßnahme nicht gesichert werden kann.

**Änderungen festgesetzter Maßnahmen der Landschaftsentwicklung (gelb hinterlegte rote Nr.):**

Nr. im VdF Abschnitt 1.	Anl.-Nr.	Art der Maßnahme	Begründung
4.1.6	603	Neuanlage von Saumstreifen mit punktueller Gehölzbepflanzung	In dem Hubbachtälchen werden die geplanten 20 Obstbäume auf der Fläche zugunsten eines Saumstreifens mit punktueller Gehölzbepflanzung als freiwillige gestalterische Maßnahme geändert. Die Änderung und Reduzierung der Gehölzbepflanzung wurde im Zuge der Abstimmung der Hubbachrenaturierung von den Fachbehörden (ONB und UNB) empfohlen.
4.2.1	600	Neuanlage von Saumstreifen	Geringfügige Änderung der Form des Saumstreifens. Von 13 m Breite an beiden Enden ist die Breite in 21 m und 5 m flächengleich geändert worden. Dadurch kann in den angrenzenden Ackerflächen eine Parallelität hergestellt und insgesamt die Umweltbelastung durch Düngung und Pflanzenschutz in den sonst entstehenden Auswendeflächen reduziert werden.
4.2.1	601	Neuanlage von Saumstreifen	Geringfügige Änderung der Form des Saumstreifens. Von 13 m Breite an beiden Enden ist die Breite in unterschiedliche Breite von 21 m und 5 m flächengleich geändert worden. Dadurch kann in den angrenzenden Ackerflächen eine Parallelität hergestellt und insgesamt die Umweltbelastung durch Düngung und Pflanzenschutz in den sonst entstehenden Auswendeflächen reduziert werden.

**Neue festgesetzte Maßnahmen der Landschaftsentwicklung (gelb hinterlegte rote Nr.):**

Nr. im VdF Abschnitt 1.	Anl.-Nr.	Art der Maßnahme	Begründung
4.2.1	607	Neuanlage von Saumstreifen	Durch den Saumstreifen wird der Biotopverbund entlang des Froschgrabens verlängert. Neue Kompensationsmaßnahme.

## **VSG-Verträglichkeit**

Innerhalb des Vogelschutzgebiet Wetterau (5519-401) (VO über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16.01.2008) ist mit der Beseitigung des Weges Nr. 101 und der Neuanlage des Weges Nr. 101.1 in 50 m Entfernung, dem Ausbau des Schotterweges Nr. 110 in Asphalt, der Gewässerrenaturierung am Froschgraben in räumlichem Zusammenhang keine wesentliche naturschutzfachliche Änderung vorgesehen.

Eine eigenständige FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der Lebensräume und Arten im Vogelschutzgebiet Wetterau durch die Maßnahmen der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes nicht zu erwarten ist.

## **Besonderer Artenschutz**

Im Verfahrensgebiet kommen besonders oder streng geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vor. Im Zuge der Abstimmung mit ONB und UNB wurde die artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Maßnahmen der Flurneuordnung im Einzelnen angesprochen und wegen der Art und Umfang der Maßnahmen eine Betroffenheit geschützter Arten ausgeschlossen.

Es ist davon auszugehen, dass besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG durch Maßnahmen der Flurneuordnung nicht beeinträchtigt werden.

Auf einen eigenständigen Fachbeitrag Artenschutz wird verzichtet.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die Flurneuordnung Hungen B 457 nicht ausgelöst.

## **Eingriffsregelung und Kompensationsbedarf**

Als Grundlage für die Eingriffsermittlung nach § 14 BNatSchG dienen die Ergebnisse der separat erstellten Umweltverträglichkeitsuntersuchung des bisher genehmigten Planes nach § 41 FlurbG und Ergänzt um die Maßnahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG. Hier wurden in einer ökologischen Risikoanalyse (Konfliktanalyse) die anlagebezogenen Umweltauswirkungen ermittelt. Maßnahmen, die bei der Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter einen mittleren oder hohen Konflikt verursachen, bewirken eine erhebliche Umweltbeeinträchtigung und werden als Eingriff in Natur und Landschaft gewertet.

Maßnahmen bzw. Anlagen, die einen geringen Konflikt erzeugen, werden nicht als Eingriff eingestuft, da sie die Leistungen und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes nicht erheblich beeinträchtigen können. Eine Kompensation dieser Maßnahmen ist daher nicht erforderlich.

Die Kompensation der Eingriffe in diesem Flurbereinigungsverfahren wird nach der Hessischen Kompensationsverordnung (KV vom 1.9.2005) und der Anleitung Landschaftsentwicklung in einer Bilanzierung im Biotopwertverfahren vorgenommen.

Im Verfahrensgebiet entstehen Eingriffe als erhebliche Umweltbeeinträchtigungen durch die Beseitigung zahlreicher unbefestigter Wege in der Ackerlage. Für einen Großteil der Beseitigung unbefestigter Wege wurde im genehmigten Plan von 2011 eine Zusatzbewertung von 5 Punkten wegen dem Verlust einer sehr bedeutsamen gliedernden und vernetzenden Funktion zugeordnet, die zum Ausgleichsbedarf hinzukommt. Zusätzlich werden Wege in Schotter und Asphalt ausgebaut oder verbreitert.

Diese Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen befindet sich in der Anlage 1 zu diesem Erläuterungsbericht.

## **Vermeidung und Minimierung von Eingriffen**

Im Rahmen der Neugestaltungsplanung werden Eingriffe im Verfahrensgebiet in folgender Art und Weise vermieden und minimiert:

Begrenzung der Beseitigung unbefestigter Wege auf das unbedingt notwendige Maß.

Begrenzung des Ausbaues befestigter Wege

Reduzierung der Gewässerbeseitigung und Erhalt der Ufergehölze am Riesengraben (Nr. 402)

Die erhebliche Belastung für Natur und Landschaft wird dadurch vermieden.

### **Ausgleich und Ersatz von Eingriffen**

Die Kompensation der Eingriffe in diesem Flurbereinigungsverfahren wird nach der Hessischen Kompensationsverordnung (KV vom 1.9.2005) in einer Bilanzierung im Biotopwertverfahren vorgenommen. Diese Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen befindet sich in der Anlage 1 zu diesem Erläuterungsbericht und ist auf Basis der Bilanzierung von 2010 um die Maßnahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG fortgeschrieben worden.

Die Kompensationsbilanz für das Flurbereinigungsverfahren Hungen B 457 zum Stand der Genehmigung vom 09.12.2011 schließt mit einem Überschuss von 4.100 Punkten ab.

Die in der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen werden nach der aktuellen Kompensationsverordnung und auf der Basis des zukünftigen Flurstückszuschnittes und Entwurf des Flurbereinigungsplanes in die bestehende Kompensationsbilanzierung eingearbeitet und aktualisiert.

Auch die Flächenangaben der bereits genehmigten Maßnahmen wurden nach der Bodenordnerischen Umsetzung im Neuen Bestand und Neuberechnung unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle von 100 m<sup>2</sup> aktualisiert.

Insgesamt ergibt sich nach der Fortschreibung der Kompensationsbilanz ein Überschuss von ca. 13.400 Punkte.

### **Maßnahmen der Landschaftsentwicklung**

Durch die Änderungen werden die Grundzüge des genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nicht wesentlich geändert.

Die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden unterschieden in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung gemäß § 37 Abs. 1 FlurbG, Maßnahmen, die von Dritten getragen werden und Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung.

Wesentliche Maßnahmen der Landschaftsentwicklung und Kompensationsmaßnahmen stellen die Ausweisung von zwei größeren strukturierten Saumstreifen, der Neue Uferrandstreifen entlang des Froschgrabens in dem Vogelschutzgebiet Wetterau und die Gewässerrenaturierungsmaßnahmen an dem WRRL Gewässer Froschgraben dar.

### **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)**

Kern der Kompensationsmaßnahmen für die Maßnahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG bildet die Renaturierung des Froschgrabens Nr. 401.4 und die Neuanlage des Saumstreifen Nr. 607 da auch in dem räumlichen Zusammenhang durch den Ausbau des Weges Nr. 110 der größte Eingriff stattfindet.

Die Neuanlage von 7900 m<sup>2</sup> unbefestigter Wege insgesamt dient zum Teil zum funktionalen Ausgleich und zur Kompensation der Beseitigung von unbefestigten Wegen.

Die beiden Saumstreifen Nr. 600 und 601 sind im Zuge der Planvereinbarung nicht parallel sondern flächengleich keilförmig ausgewiesen worden um die benachbarten Ackerflächen parallel zu machen und deren Belastungen durch überlappende Düngung und Pflanzenschutz zu vermindern.



*Abb.: Saumstreifen Nr. 601 südwestlicher Teil mit idealer Aufteilung von Blühstreifen und vorgelagertem 3 m breitem Schwarzbrachestreifen.*

Die beidseitigen 3 m breiten Schwarzbrachestreifen und Ackernutzungen an den Kopfenden an den Saumstreifen Nrn. 600 und 601 sollen nach Abstimmung mit ONB und UNB weiterhin erhalten bleiben und im Herbst 2017, soweit noch nicht geschehen, angelegt werden. Aufgrund von Bedenken und der konkreten Vereinbarung bei dem Anhörungstermin nach § 41 (2) FlurbG wurde für die schmalere Bereiche des Saumstreifens unterhalb von 12 m Gesamtbreite anstatt der Schwarzbrache die Einsaat mit der Blühstreifenmischung vorgesehen. Dadurch wird die Schwarzbrache um ca. 1300 m<sup>2</sup> reduziert und Fläche des Blühstreifens entsprechend vergrößert und auf der gesamten Saumstreifenlänge angelegt.

Diese geringfügige Änderung hat keine Auswirkung auf die Festsetzungen, wird aber bei der Ausführung und Pflegeplanung beachtet.



*Abb.: Saumstreifen Nr. 402.1 im Juli 2016 am Froschgraben.*

Der genehmigte Saumstreifen Nr. 402.1 wird aufgrund der Planung auf der Ackerseite breiter und auf der Grünlandseite schmaler. Durch die Herausnahme der Überlagerung mit der Ausgleichsmaßnahme A2 von Hessen Mobil (Nr. 401.3) reduziert sich die Fläche.

Der Saumstreifen am Riesengraben als Teil der Neuanlage des Gewässer Nr. 402.1 wird parallel zu dem neu gestalteten Gewässer ausgewiesen. Die Inanspruchnahme der Ackerfläche reduziert sich wegen dem Erhalt der Ufergehölze zwischen altem und neuem Gewässer. Die Kompensationsbilanz



für die Verlegung des Gewässers hat sich dadurch verändert. Deshalb ist die Maßnahme in die Änderung aufgenommen worden.

Die Renaturierungsmaßnahmen am Froschgraben sollen den Gewässerökologischen Zustand des WRRL Gewässers verbessern.

Die einzelnen Kompensationsmaßnahmen mit genauen Flächenangaben sind im Verzeichnis der Festsetzungen und der Kompensationsbilanzierung nachgewiesen.

Die Regelungen zur Unterhaltung für die Maßnahmen der Landschaftsentwicklung bleiben entsprechend dem Textteil des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG unverändert bestehen.

### **Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG und Maßnahmen Dritter**

Gemäß des Neugestaltungsauftrages nach § 37 Abs. 1 FlurbG sind zur Verbesserung der allgemeinen Landeskultur und zum Wohl der Allgemeinheit über die Kompensationsmaßnahmen hinausgehende Maßnahmen in der Planung aufzunehmen.

Die beiden geplanten Streuobstwiesen Nr. 604 (7070 m<sup>2</sup>) und Nr. 602 (4325 m<sup>2</sup>) als freiwillige Maßnahme nach § 37 FlurbG entfallen, da Hessen Mobil und die Teilnehmergeinschaft die Maßnahmen nicht als Kompensationsmaßnahmen benötigen und die Unterhaltung der neuen Streuobstwiesen nicht gesichert werden kann. Im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Hungen befinden sich zahlreiche Streuobstwiesen, deren Pflege bereits durch die Kommune übernommen wird.

### **3.7 Dorferneuerung**

Keine Maßnahmen geplant.

### **3.8 Umweltverträglichkeit**

Als Grundlage für die Eingriffsermittlung nach § 14 BNatSchG dienen die Ergebnisse der separat erstellten Umweltverträglichkeitsuntersuchung. Hier wurden in einer ökologischen Risikoanalyse (Konfliktanalyse) die anlagebezogenen Umweltauswirkungen ermittelt. Maßnahmen, die bei der Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter einen mittleren oder hohen Konflikt verursachen, bewirken eine erhebliche Umweltbeeinträchtigung und werden als Eingriff in Natur und Landschaft gewertet.

Maßnahmen bzw. Anlagen, die einen geringen Konflikt erzeugen, werden nicht als Eingriff eingestuft, da sie die Leistungen und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes nicht erheblich beeinträchtigen können. Eine Kompensation dieser Maßnahmen ist daher nicht erforderlich.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) von 2010 wurde um die Änderungen der Planung durch die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG ergänzt und fortgeschrieben.

Die Auswirkungen der Änderungen sind in der Gesamtbetrachtung der Umweltverträglichkeit zusammen mit den bereits genehmigten Maßnahmen betrachtet und beurteilt worden.

Durch die Änderung im Verfahrensgebiet werden als erhebliche Umweltbeeinträchtigungen der Ausbau der Asphaltwege Nr. 37, 47, 87.1, 87.2 und 110 eingestuft. Weiterhin ist die Beseitigung der unbefestigten Wege Nrn. 39, 43, 58, 69 und 101 in den Ackerlagen als hohe oder mittlere Umweltbeeinträchtigung eingestuft.

Das Gesamtvorhaben wird als umweltverträglich beurteilt.

### **3.9 Andere Belange**

keine